

Märkische Schweiz

27. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 31. März 2022

Ausgabe 04/2022 – Woche 04

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Amtsausschusses vom 11.02.2022	S. 1
• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 02.03.2022	S. 2
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 3
• Nutzungsordnung für das E-Lastenfahrzeug der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 3
• Satzung über den Wochenmarkt und den Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 5
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 28.02.2022	S. 7
• Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe	S. 8
• Satzung über die Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Märkische Höhe	S. 10
• Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung der Gemeinde Märkische Höhe	S. 11
• Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Hundesteuer	S. 12

• Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Märkische Höhe	S. 14
• Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Höhe für das Haushaltsjahr 2022	S. 14
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 14.02.2022	S. 15
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 22.02.2022	S. 16
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 15.03.2022	S. 16
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 17
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 15.02.2022	S. 17

II. Nichtamtlicher Teil

• Termine und Informationen der Amtsverwaltung	S. 18
• Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden	S. 18
• Allgemeine Informationen	S. 21
• Veranstaltungskalender	S. 22

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse des 24. Amtsausschusses vom 11.02.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 24-01-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die beigegefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz (Stand 12.01.2021).

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-02-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz benennt im Folgenden die Mitglieder des Hauptausschusses des Amtes Märkische Schweiz sowie dessen Vertreter durch einstimmigen deklaratorischen Beschluss:

Mitglied

Vertreter

Märkische Höhe	Stefan Neumann	Jens-Uwe Krenz
Rehfelde	Patrick Gumprecht	Kathrin Krupski
Oberbarnim	Lothar Arndt	Detlef Daubitz
Waldsiedersdorf	Rainer Bertram	Michael Heinig
Garzau-Garzin	Sebastian Fröbrich	Klaus Wallasch
Buckow (Märk. Schweiz)	Thomas Mix	Prof. Klaus Müller

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-03-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz benennt im Folgenden die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Märkische Schweiz sowie dessen Vertreter durch einstimmigen deklaratorischen Beschluss:

	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
Märkische Höhe	Jens-Uwe Krenz	Stefan Neumann
Rehfelde	Heidrun Mora	Steffen Hunger
Oberbarnim	Detlef Daubitz	Uwe Steinkamp
Waldsiedersdorf	Rainer Bertram	Michael Heinig
Garzau-Garzin	Sebastian Fröbrich	Klaus Wallasch
Buckow (Märk. Schweiz)	Prof. Klaus Müller	Thomas Mix
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)		

Beschluss: 24-04-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz wählt Herrn Rainer Bertram zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz.

Beratungsergebnis: Herr Bertram: 9 Stimmen, Herr Fröbrich: 3 Stimmen

Beschluss: 24-05-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Unterbringung von Obdachlosen im Bereich des Amtes Märkische Schweiz (Obdachlosensatzung – ObdIS-AMS) sowie den in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-06-2022

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz (Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes).

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-07-2022

1. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Stelle des Amtsdirektors (m/w/d) öffentlich auszuschreiben.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt den in der Anlage beigefügten Ausschreibungstext.
3. Der Amtsausschuss bestätigt den Zeitplan des Besetzungsverfahrens gem. Sachdarstellung.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Richtigstellung zur öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24.02.2022

Im Amtsblatt Ausgabe 03/2022 vom 24.02.2022 wurde die Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Unterbringung von Obdachlosen im Bezie des Amtes Märkische Schweiz (Obdachlosenunterbringungssatzung – OUS-AMS) veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde irrtümlich der § 1 Abs. 2 falsch veröffentlicht. Der richtige Wortlaut des § 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

- (2) Notunterkünfte sind:
- a) eigene Unterkünfte des Amtes Märkische Schweiz
 - b) durch das Amt Märkische Schweiz angemietete Unterkünfte
 - c) durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Anspruch genommener (beschlagnahmter) Wohnraum.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt eine Korrektur der Veröffentlichung vom 24.02.2022 im Amtsblatt Ausgabe 03/2022.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Bekanntmachung des Wahlleiters Bekanntmachung des Wahlleiters zum Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Josef Derwis aufgrund von Verzicht gemäß § 82 Abs. 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mit Ablauf des 31.03.2022 die Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe verliert.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2022

Böhmer
Wahlleiter

Feststellung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1, § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunal- wahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kom- munalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Auf Grundlage der o. g. Rechtsvorschriften habe ich festgestellt, dass Herr Josef Derwis seinen Sitz als Vertreter in der Gemeindevertretung Märkische Höhe des Wahlvorschlages „Wählergruppe Gemeinsam für Märkische Höhe“ verliert. Herr Josef Derwis hat zum 31.03.2022 sein Mandat als Vertreter in der Gemeindevertretung Märkische Höhe niedergelegt.

Der Sitz in der Gemeindevertretung Märkische Höhe bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, da für die Wählergruppe „Gemeinsam für Märkische Höhe“ keine Ersatzperson vorhanden ist.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2022

Böhmer
Wahlleiter

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 26. Stadtverordneten- versammlung vom 02.03.2022

Beschluss: 26-01-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beauftragt das Amt Märkische Schweiz, die Modalitäten einer Zwischenverpachtung /-vermietung des alten Jugendherbergsgebäudes zu prüfen.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 26-02-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, den vorliegenden Entwurf der Nutzungsordnung für das E-Lastenfahrrad der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 29.07.2021. Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 26-03-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beauftragt die Verwaltung eine 2. Änderung zur Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2022 vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 26-04-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Satzung über den Wochenmarkt und die Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie den in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 26-05-2022

1. Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -32.169,70 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 198.984,95 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47.248,06 € auf 13.332.856,78 € vermindert.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 26-06-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 26-07-2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Vergabebestätigung zum Vergabeverfahren „Baumpflanzung und Entwicklungspflege Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 26-08-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Vergabeempfehlung Amphibienzaun - Parkplatzbau Weinbergsweg.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow Märkische Schweiz

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 26-05-2022 vom 02.03.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt Buckow sowie der Beschluss Nr. 26-06-2022 vom 02.03.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 26-05-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -32.169,70 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 198.984,95 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47.248,06 € auf 13.332.856,78 € vermindert.

Beschluss Nr. 26-06-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich II, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Nutzungsordnung für das E-Lastenfahrrad der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Das Projekt ist ein entgeltfreies Angebot der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) um nachhaltigere und umweltfreundliche Mobilität in der Kommune zu fördern.

§ 1 Allgemeines

Die hier genannten Bedingungen gelten für den Verleih des E-Lastenrades der Stadt Buckow (Märkische Schweiz). Um die Verständlichkeit der Nutzungsbedingungen zu wahren wird im Folgenden die männliche Geschlechtsbezeichnung verwendet, durch welche weiblich und divers gleichermaßen mit eingeschlossen sind.

§ 2 Gegenstand

Diese Nutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten von Personen, die das E-Lasten-fahrrad in Anspruch nehmen. Für die Nutzung des E-Lastenfahrrades werden keine Entgelte erhoben. Allerdings wird eine Kautions von 150,00 € in bar verlangt, die vor Übergabe des Fahrrades zu bezahlen ist. Auch bei gültiger Reservierung besteht kein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung des E-Lastenfahrrades. Mit der Übergabe des E-Lastenfahrrades, einschließlich Zubehör, geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Nutzer über. Es wird kein Fahrradhelm zur Verfügung gestellt, dahingehend erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr. Der Nutzer erwirbt keinerlei Eigentumsrechte am E-Lasten-fahrrad.

Die geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß anzugeben. Alle erhobenen Daten können nur innerhalb des Projektes verarbeitet und genutzt werden; die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 3 Verantwortlicher der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) benennt einen Verantwortlichen für das E-Lastenfahrrad. Dieser handelt im Auftrag der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in allen Belangen die das E-Lastenfahrrad betreffen.

§ 4 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind alle die Personen, die vor der ersten Nutzung des E-Lastenfahrrades einen gültigen Personalausweis vorweisen können, mindestens 18 Jahre alt sind sowie dieser Nutzungsordnung mit Unterschrift zugestimmt haben. Darüber hinaus ist vom Nutzer eine telefonische Erreichbarkeit zu hinterlegen.

§ 5 Überprüfung des E-Lastenfahrrades vor Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das E-Lastenfahrrad vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel oder Beanstandungen zu überprüfen und gemeinsam mit dem Verantwortlichen zu protokollieren.

Lässt ein festgestellter Mangel Zweifel an der Fahrsicherheit aufkommen, ist eine Benutzung des E-Lastenfahrrades ausgeschlossen.

§ 6 Benutzung des E-Lastenfahrrades

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe (von der Abholung bis zur Rückgabe des E-Lastenfahrrades) für dieses verantwortlich. Die maximale Ausleihzeit beträgt 7 volle Tage, wobei der Entleih- und Rückgabetag als ein voller Tag gerechnet wird. Der Nutzer verpflichtet sich, das E-Lastenfahrrad zur vereinbarten Zeit in dem Zustand zurückzugeben, in dem es entgegengenommen wurde. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) lässt das E-Lastenfahrrad regelmäßig warten, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für den tagesaktuellen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand. Treten während der Benutzung durch den Nutzer kleinere Mängel wie z.B. Reifenschaden auf, müssen diese dem Verleiher unverzüglich gemeldet werden. Diese kleineren Mängel sind vom Nutzer auf eigene Rechnung in einer Fahrradwerkstatt gemäß Anweisung durch den Verleiher durchführen zu lassen. Für fehlende, beschädigte und verlorene Teile werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Der Nutzer hat die zulässigen Gewichtsbeschränkungen für die Zuladung (kg) zu beachten. Ein Personentransport ist nicht zulässig.

Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, die geltenden Straßenverkehrsregeln der StVO zu beachten und einzuhalten.

Es ist dem Nutzer untersagt, Umbauten am E-Lastenfahrrad vorzunehmen oder Grundeinstellungen am Fahrradcomputer zu verändern. Das Tragen eines Helms wird empfohlen – er kann Leben retten; dieser wird vom Verleiher nicht zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung des E-Lastenfahrrades darf ausschließlich für den persönlichen Gebrauch erfolgen. Es ist nicht erlaubt, das E-Lastenfahrrad an Dritte weiterzugeben oder zum Zwecke einer öffentlichen Vorführung zu benutzen. Der Nutzer haftet bei Verletzungen dieser Pflicht für die daraus entstandenen Schäden.

Das E-Lastenfahrrad muss immer – auch bei vorübergehendem Abstellen – mit allen dazugehörigen Schlössern an einem festen Gegenstand, z.B. einem

Fahrradständer oder einer Stange, abgeschlossen und damit gegen einfache Wegnahme gesichert werden. Über Nacht und bei mehrtägigen Vermietungen ist das E-Lastenfahrrad in geschlossenen Räumen abzustellen.

§ 7 Haftung des Nutzers

Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wird der Verleiher vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Er haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungenrechts.

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am E-Lastenfahrrad, sofern diese auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des E-Lastenfahrrades oder einzelner Teile davon, sofern das E-Lastenfahrrad nicht ordnungsgemäß genutzt, abgestellt und abgesperrt wurde.

Der Nutzer haftet für (Unfall-) Schäden jeglicher Art, die während des Nutzungszeitraumes am E-Lastenfahrrad entstehen, insbesondere Fahrradschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, Wertminderung, Rückholkosten/Bergungskosten und Reparaturkosten. Der reine Fahrradschaden (maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes) ist bis zum Ende des Nutzungszeitraumes des Fahrrades zu ersetzen.

Der Nutzer haftet für während der Nutzungszeit für die von ihm begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, bei Drogen oder Alkohol bedingter Fahruntüchtigkeit.

§ 8 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, auch für Unfall- und Haftpflichtschäden sowie für fahrlässiges, grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln und nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) weder für mögliche Schäden noch für unvorhersehbare Ereignisse während der Nutzung haftet. Der Nutzer haftet auch im vollen Umfang für Personen- und Sachschäden, die er sich selbst zufügt.

Der Nutzer sollte selbst ausreichend versichert sein. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Personenschäden der Nutzer sowie Dritter die an Schäden beteiligt sind. Bei Unfällen, an denen die Nutzer und/oder auch fremde Sachen und/oder andere Personen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Bei einem Unfall hat der Nutzer dem Verleiher einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Nutzer bestätigt, dass alle Benutzer des E-Lastenfahrrades krankenversichert sind oder für die Kosten der ärztlichen Behandlung selbst aufkommen. Widrigenfalls haftet der Nutzer für den auf Seiten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.

§ 9 Rückgabe des E-Lastenfahrrades

Der Nutzer ist verpflichtet, das E-Lastenfahrrad mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das E-Lastenfahrrad ordnungsgemäß abgeschlossen, am vereinbarten Stellplatz an den Verantwortlichen zurückgegeben wurde.

Werden bei der Rückgabe Beanstandungen oder Mängel festgestellt, sind diese zu dokumentieren und bildlich festzuhalten. Kosten für die Beseitigung von Mängeln oder Beanstandungen sind durch den letzten Nutzer zu tragen, soweit sie diesem zurechenbar sind.

§ 10 Verspätung

Kann der Nutzer den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt des E-Lastenfahrrades nicht einhalten, muss die Ausleihdauer vor dem zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunkt verlängert werden.

Ist eine Verlängerung aufgrund nachfolgender Buchungen nicht möglich und

kann der ursprüngliche Rückgabezeitpunkt tatsächlich nicht eingehalten werden, muss der Nutzer unverzüglich Kontakt mit dem Verleiher aufnehmen. Bei nicht angezeigter verspäteter Rückgabe, wird eine Versäumnisgebühr von 20,00 € erhoben.

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Persönliche Informationen des Entleihers (nachfolgend Nutzer genannt):

Nachname, Vorname: _____

Adresse: _____

Personalausweisnummer: _____

Kontakt Daten: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zeitraum der Ausleihe: _____

Übergabe:

Der Nutzer bestätigt, das E-Lastenfahrrad am _____ erhalten zu haben, die Nutzungsordnung gelesen und anzuerkennen.

Der Verleiher übergibt dem Nutzer mit dem E-Lastenfahrrad:

- ☐ Fahrradschloss + Schlüssel für Schloss
- ☐ Akkuladegerät mit Netzanschluss
- ☐ Akku + Schlüssel für Akku

Das Fahrrad weist

- ☐ Keine sichtbaren Beschädigungen auf
- ☐ Folgende Beschädigungen auf:

Buckow (Märk. Schweiz), den _____

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Nutzers

- ☐ 150,00 € Kautions hinterlegt

Buckow (Märk. Schweiz), den _____

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Nutzers

Rückgabe:

Der Verleiher bestätigt, das E-Lastenfahrrad am _____ erhalten zu haben.

Der Nutzer übergibt dem Verleiher mit dem E-Lastenfahrrad:

- ☐ Fahrradschloss + Schlüssel für Schloss
- ☐ Akkuladegerät mit Netzanschluss
- ☐ Akku + Schlüssel für Akku

Das Fahrrad weist

- ☐ Keine sichtbaren Beschädigungen auf
- ☐ Folgende Beschädigungen auf:

Buckow (Märk. Schweiz), den _____

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Nutzers

- ☐ 150,00 € Kautions:

- ☐ ausgehändigt

- ☐ einbehalten- Grund: _____

Buckow (Märk. Schweiz), den _____

Unterschrift des Verleihers

Unterschrift des Nutzers

Satzung über den Wochenmarkt und den Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

Abschnitt I

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung – Markt
- § 3 Standort
- § 4 Zeit
- § 5 Verwaltung und Aufsicht
- § 6 Zulassung, Vergabe von Standplätzen
- § 7 Zuweisung von Standplätzen
- § 8 Verkaufseinrichtungen

- § 9 Betrieb
- § 10 Allgemeines Verhalten
- § 11 Haftung

Abschnitt II

- § 12 Gebühren
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld
- § 15 Fälligkeit der Gebühr
- § 16 Meldepflicht
- § 17 Schlussbestimmungen

Abschnitt I

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Wochenmarktteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Besucher) mit Betreten des Wochenmarktes.

§ 2 Öffentliche Einrichtung - Markt

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreibt und unterhält den Wochenmarkt in Buckow (Märkische Schweiz) als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt.
- 3) Gegenstände des Wochenmarktes sind alle, außer den im § 56 der GewO verbotenen Tätigkeiten.

§ 3 Standort

- 2) Der Wochenmarkt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) findet auf dem Parkplatz in der Schulstraße der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) statt.
- 3) Der Amtsdirektor wird ermächtigt den Standort bei Bedarf zu verlegen.

§ 4 Zeit

- 1) Markttag ist jeden Donnerstag. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Wochenmarkt am Mittwoch statt. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2) Während der festgelegten Öffnungszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig besetzt sein.
- 3) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn (7:00 Uhr) zum Aufbau der Verkaufseinrichtung bezogen werden und ist spätestens eine Stunde nach Marktende (18:00 Uhr) zu räumen.
- 4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, aus wichtigem Grund und zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (z. B. Extremwetterlagen) den Markt abzubauen.
- 5) Der Amtsdirektor ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von anderen Veranstaltungen auszusetzen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Marktverwaltung wird für die Stadt Buckow durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und deren beauftragte Marktaufsicht ausgeübt.
- 2) Die Marktaufsicht hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- 3) Die Marktaufsicht trifft, die auf der Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- 4) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 - a) die Teilnahme zuzulassen;
 - b) den jeweiligen Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Marktteilnehmer und deren Bedienstete oder Beauftragte zu befragen und Auskunft zur Person und zum Marktbetrieb zu verlangen;
 - g) die Standgebühr und sonstige Entgelte gegen Quittung zu kassieren;

- h) Dauerzulassungen zu kontrollieren.

- 5) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sie in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, kann von der Marktaufsicht vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 6 Zulassung, Vergabe der Standplätze

- 1) Nach Maßgabe der für die Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Wochenmarkt teilzunehmen.
- 2) Die Zulassung zum Handel erfolgt auf dem Wochenmarkt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung), entweder als Tageszulassung durch die Marktaufsicht vor Ort oder als befristete Dauerzulassung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- 3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen.
- 4) Die Marktzulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
- 5) Die Marktzulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - b) die für die Nutzung zu entrichtende Marktgebühr oder geschuldeten Entgelte nicht gezahlt wurden;
 - c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- 6) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann der Beauftragte des Veranstalters die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugewiesen. Das gilt auch für Teilnehmer mit Dauerzulassung.
- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- 5) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren, verwendet werden.
- 6) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe und Beschädigungen der Marktoberfläche sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecho. ä. Einrichtungen zulässig.
- 2) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.
- 3) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- 4) Verkaufseinrichtungen sind gut sichtbar mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einer zustellfähigen Anschrift und einer

weiteren Information zur schnellen Kontaktaufnahme (Telefon, Fax oder E-Mail) zu kennzeichnen. Entsprechendes gilt für Firmen, Organisationen und sonstige Teilnehmer.

§ 9 Betrieb, Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Marktteilnehmer, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- 2) Ein Befahren des Wochenmarktes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Aufbaus der Stände bzw. der Räumung ist während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes nicht gestattet.
- 3) Das Befahren des Wochenmarktes ist nur mit Fahrzeugen bis zu 7,5t gestattet.
- 4) Die Zufahrten und Zugänge sowie die Löschwasserentnahmestellen sind freizuhalten.
- 5) Marktabfälle sind von den Anbietern eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 10 Allgemeines Verhalten

- 1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Bereiche muss unterbleiben.
- 2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit nicht gestattet. Dies gilt nicht für Rollstuhlfahrer.
- 4) Die Teilnahme am Markt verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisgabeverordnung, des Lebensmittelrechtes, des Hygienerechtes, des Handelsklassenrechtes, des Baurechtes, des Brandschutzes und des Straßenverkehrsrechtes.

§ 11 Haftung

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktplatzes einschließlich dessen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht.

Abschnitt II

§ 12 Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nach den Tarifen in der Anlage 1 Marktgebühren erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktteilnehmer.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Für Dauerzulassungen ist die Gebühr im Voraus zu bezahlen.
- 2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

Die Marktgebühr wird mit Beginn des Markttages fällig. Für Marktteilnehmende mit Dauerzulassung wird die Gesamtgebühr für den Zulassungszeitraum mit Gebührenbescheid erhoben und fällig.

§ 16 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Marktaufsicht unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung trifft am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 22.10.2001, die 1. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Buckow vom 28.07.2004 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Stadt Buckow (Marktgebührensatzung) vom 22.10.2001 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Anlage 1 zu § 12 Gebühren

Anlage 1 zu § 12 Gebühren der Satzung über den Wochenmarkt und den Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Ild. Nr.	Leistung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr Euro
1.	Standgebühren		
1.1.	Tagesstandgebühr pro Ild. Meter	3,50	10,00
1.2.	Monatsstandgebühr		35,00
2.	Versorgung		
2.1.	Strom pauschal je Tag	5,00	
2.2.	Wasser	2,00	

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 24. Gemeindevertreter-sitzung vom 28.02.2022

Beschluss: 24-01-2022

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anl*agen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -65.557,73 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -534.985,56 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 44.627,27 € auf 3.997.911,08 € vermindert. Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-02-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entspre-

chend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung. Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 24-03-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 bekannt gewordenen überplanmäßigen Aufwendungen für Abschreibungen in Höhe von 24.979,09 € mit Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 22.000,00 € sowie aus Minder-aufwendungen aus dem Produktkonto 522000.524130 in Höhe von 2.979,09 €.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 24-01-2022 vom 28.02.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 24-02-2022 vom 28.02.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 24-01-2022

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -65.557,73 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -534.985,56 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 44.627,27 € auf 3.997.911,08 € vermindert.

Beschluss Nr. 24-02-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich II, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Gemeinde Märkische Höhe

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe:

Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 3 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen
- § 8 Beschäftigte der Gemeinde
- § 9 Ortsvorsteher
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Höhe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Batzlow, Reichenberg, Julianenhof und Ringenwalde.
- (4) In der Gemeinde Märkische Höhe bestehen die folgenden Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Batzlow, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteil Batzlow.
 2. Ortsteil Reichenberg, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteilen Reichenberg und Julianenhof.
 3. Ortsteil Ringenwalde, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteil Ringenwalde.
- (5) In den Ortsteilen nach Absatz 4 ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (6) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Märkische Höhe näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
 Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Märkische Höhe näher geregelt.

§ 4**Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Gemeinde Märkische Höhe) veröffentlicht.

§ 5**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 (sechs) volle Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Vergabeentscheidungen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
6. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 6**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 20.000,00 Euro nicht unterschreitet.

§ 7**Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Gemeinde, sofern der Wert 20.000,00 € nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8**Beschäftigte der Gemeinde**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD trifft die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 9**Ortsvorsteher**

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten den Ortsteil betreffend anzuhören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes,
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
 8. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.
- (2) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung stellt die Gemeindevertretung dem Ortsvorsteher finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 10**Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf 4 (vier) festgelegt. Das Verfahren zur Bildung und Besetzung von Ausschüssen regelt § 43 BbgKVerf.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, oder sonstige ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 und 3 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Batzlow beim Gebäude Batzlower Dorfstraße 27
 2. Ortsteil Reichenberg
 - a. an der Kreuzung, Einfahrt Gutshof rechts – Gutshof 4
 - b. Julianenhof an der Pension – Julianenhof 9
 3. Ortsteil Ringenwalde an der Kreuzung am Dorfplatz gegenüber Ringenwalder Dorfstraße 3

Die Schriftstücke sind 6 (sechs) volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Beschlüsse der Gemeindevertretung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ zugänglich gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter Des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Märkische Höhe (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- § 3 Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Einzelheiten der in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe aufgeführten Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.
- (2) Einwohner sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen (u.a. Einwohner) gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2 Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsverwaltung zu stellen und sie zu begründen (Einwohnerfragestunde). In der Einwohnerfragestunde hat jeder das Recht, in Gemeindeangelegenheiten Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten sowie Beschwerden vorzubringen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist sie spätestens dreißig Tage nach Unterzeichnung der Niederschrift schriftlich durch die Amtsverwaltung zu beantworten. Die Gemeindevertretung ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Antwort zu unterrichten.
- (4) Eine Frage kann durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betrifft.
- (5) Über die Stellungnahmen zu den unterbreiteten Vorschlägen und Hinweisen sowie zu den vorgebrachten Beschwerden sind die Einreicher innerhalb von vier Wochen zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 16 BbgK-Verf entsprechend.

§ 3 Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung

Im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung informiert die Amtsverwaltung über wichtige Gemeindeangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz, soweit diese die Gemeinde Märkische Höhe betreffen.

§ 4**Einwohnerversammlungen**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern frühzeitig erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für die Gemeinde, für die Ortsteile oder für die bewohnten Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz beruft im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Der Amtsdirektor macht die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend der die Sitzung der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe öffentlich bekannt.
- (3) Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nach Satz 1 zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5**Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile bzw. bewohnter Gemeindeteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Märkische Höhe, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und entsprechend der in der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter des Amtes Märkische Schweiz.

§ 6**Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der Gemeindevertretung**

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung ist im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekanntzumachen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner der Gemeinde Märkische Höhe vom 27.07.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Märkische Höhe (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), und § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Höhe hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

§ 2 Formen der Beteiligung

§ 3 Art der Beteiligung

§ 4 Inkrafttreten

§ 1**Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Gemeinde wird durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (2) Der Beauftragte nach Absatz 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt sie bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.

§ 2**Formen der Beteiligung**

- (1) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind:
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung). Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
- (2) Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.

§ 3**Art der Beteiligung**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (2) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung zu dokumentieren.
- (3) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.
- (5) Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.
- (6) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 als Bestandteil dieser Satzung zu dokumentieren und der Gemeindevertretung vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in Ihrer Sitzung vom 16.03.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergesetz, Steuerpflicht**

- (1) Die Gemeinde Märkische Höhe erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gefährliche Hunde**

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458).

§ 4**Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	25,00 €
2. für den zweiten Hund	50,00 €
3. für den für den dritten und jeden weiteren Hund	70,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3	400,00 €
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Märkische Höhe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.

- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnis-scheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
 3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 4 Absatz 2 vorlegt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund

veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Märkische Höhe endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die

Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.09.2006 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Satzung zur Aufhebung der Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Märkische Höhe vom 23.11.2006

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in Ihrer Sitzung vom 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Vergnügenssteuer vom 23.11.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landkreises zur Regelung
der Amtsgeschäfte

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Höhe für das Haushalts- jahr 2022 vom 16.03.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Höhe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	975.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.081.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.058.000,00 €
Auszahlungen auf	1.428.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	892.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	959.400,00 €

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	165.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	469.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	277 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	310 v. H.
------------------	-----------

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -106.100 € auf -156.100 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung
der Amtsgeschäfte

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 20. Gemeindevertreter-sitzung vom 14.02.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 20-01-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 211000.5493100 (periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Schulkosten) in Höhe von 25.402,47 € mit Minderausgaben aus den folgenden Produktkonten:

281000.5318000	-4.400,00 €
315000.5271000	-2.600,00 €
424000.5222000	-5.000,00 €
541000.5221000	-4.402,47 €
611000.5372000	-6.000,00 €
611000.5374000	-3.000,00 €

Im Haushaltsjahr 2021 zu decken.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-02-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 365000.5493110 (periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Kitaumlagen) in Höhe von 46.745,71 € mit Mehreinnahmen aus dem Produktkonto 365000.4592100 (periodenfremde ordentliche Erträge – Erstattungen von Gemeinden) im Haushaltsjahr 2021 zu decken.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-03-2022

Die Gemeinde Oberbarnim beschließt, abweichend von § 39 Abs. 1 BbgKVerf die Wahl durch offene Abstimmung durchzuführen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinde Oberbarnim wählt

als Vertreter: Reyk Ebel
und als Stellvertreter: Andreas Born

der Gemeinde Oberbarnim in der Jagdgenossenschaft Bollersdorf-Pritzhagen.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-04-2022

Die Gemeinde Oberbarnim beschließt, abweichend von § 39 Abs. 1 BbgKVerf die Wahl durch offene Abstimmung durchzuführen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinde Oberbarnim wählt

als Vertreter: Reyk Ebel
und als Stellvertreter: Andreas Born

der Gemeinde Oberbarnim in der Jagdgenossenschaft Ihlow.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-05-2022

Die Gemeinde Oberbarnim beschließt, abweichend von § 39 Abs. 1 BbgKVerf die Wahl durch offene Abstimmung durchzuführen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinde Oberbarnim wählt

als Vertreter: Reyk Ebel
und als Stellvertreter: Andreas Born

der Gemeinde Oberbarnim in der Jagdgenossenschaft Grunow-Ernsthof.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Rehfelde**Beschlüsse der 28. Gemeindevertreter-sitzung vom 22.02.2022****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 28-01-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Bewilligung von Vereinszuschüssen im Jahr 2022 gemäß Anlage (Stand: 17.01.2022).
Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 28-02-2022

1. Die Gemeindevertretung Rehfelde hebt den Beschluss Nr. 26-03-2021 - Haushaltssatzung 2022 – vom 23.11.2021 auf.
 2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.
- Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-03-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt weiterführend zum Beschluss über die Vergabe zur Errichtung und den Betrieb eines PKW-Ladeinfrastrukturnetzes, Beschluss 25-03-2021 vom 26.10.2021 den als Anlage beiliegenden Gestattungsvertrag mit der Gestattungsnehmerin, der Rehfelde-EigenEnergie eG, geschäftsansässig Elsholzstraße 6, 15345 Rehfelde abzuschließen.

Ergänzend zum Beschluss 25-03-2021 wird ein 5. Standort auf der P&R-Anlage am Bahnhof Rehfelde mit 2 Ladepunkten in einer Ladesäule mit einer Leistung von 2 x 22 kW durch die Gemeindevertretung beschlossen.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-04-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausnahme von der Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 13 hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Reg.-Nr.: G02821 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Errichtung und zum Betrieb je einer Windenergieanlage (Typ Vestas EnVentus V162 - 6.0 MW) an den Standorten Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstücke 7 und 98 abzulehnen.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausnahme von der Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 13 hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Reg.-Nr.: G04621 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Typ Vestas EnVentus V162 - 6.0 MW) am Standort Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstück 138 abzulehnen.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-06-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausnahme von der Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 13 hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Reg.-Nr.: G03221 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Typ Vestas EnVentus V162 - 6.0 MW) am Standort Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstück 143 abzulehnen.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 28-07-2022**

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2022 – Winterdienst
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-08-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde genehmigt eine Eilentscheidung, hier: Vergabe Lieferung Gas ab 01.01.2022.
Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 28-09-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Vergabe Planungsleistung Verkehrsanlagen Im Winkel
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-10-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Vertragsangelegenheit – Mandatierung.
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-11-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Vertragsangelegenheit - Mandatierung / Beschränkung der Haftung.
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-12-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Personalangelegenheit.
ab 01. März 2022 als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortzuführen.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 29. Gemeindevertreter-sitzung vom 15.03.2022**Öffentliche Sitzung****Beschluss: 29-01-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben des Produktkontos 211000.5012000 – Dienst-aufwendungen tariflich Beschäftigte – in Höhe von 20.411,92 €.
Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 611000.4013000 – Gewerbesteuer.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-02-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Produktkonto 111000.5431000 Geschäftsaufwendungen in Höhe von 52.629,19 € mit Mehreinnahmen im Produktkonto 611000.4013000 Gewerbesteuer zu decken.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-03-2022

1. Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der

Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 567.334,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 127.430,83 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 728.285,01 € auf 24.950.513,14 € erhöht.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-04-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-05-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt für das Jahr 2021 gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf zu verzichten. Der Nachweis der Anteile erfolgt nur in der Einzelbilanz.

Bei Verzicht auf einen Gesamtabchluss ist ein Beteiligungsbericht nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf zu erstellen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-06-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.692,25 € für die Sicherstellung der Mittagsverpflegung in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Kontos 365000.432100 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte).

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-07-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 24.001,69 € für die Reinigung der Grundschule Rehfelde.

Die Deckung erfolgt aus den Konten:

365000.524100 (Kita, Bewirtschaftung) in Höhe von 5.543,12 €

541000.522100 (Gemeindestraßen, Unterhaltung) in Höhe von 8.000,00 €

611000.402100 (Einkommenssteuer) in Höhe von 10.458,57 €.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-08-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 117, Flur 5 der Gemarkung Rehfelde, mit einer Größe von ca. 57 m², da diese gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-09-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 117, Flur 5 der Gemarkung Rehfelde, mit einer Größe von ca. 208 m², da diese gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 29-10-2022

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde bestätigt eine Vergabe „Neubau Hortgebäude Rehfelde, LOS 1 - Rohbauarbeiten“.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 29-03-2022 vom 15.03.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Rehfelde sowie der Beschluss Nr. 29-04-2022 vom 15.03.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 29-03-2022

3. Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Kenntnis.
4. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 567.334,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 127.430,83 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 728.285,01 € auf 24.950.513,14 € erhöht.

Beschluss Nr. 29-04-2022

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 22. Gemeindevertreter- sitzung vom 15.02.2022

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 22-01-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf (Stand 24.01.2022).

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Hundebestandsaufnahme in der Gemeinde Oberbarnim

Die Gemeinde Oberbarnim beabsichtigt im Jahr 2022 eine Hundebestandsaufnahme durchführen zu lassen. Leider kommt es immer wieder mal vor, dass Hundehalter/innen ihre Tiere nicht ordnungsgemäß anmelden. Durch die Erfassung aller meldepflichtigen Hunde soll Steuergerechtigkeit hergestellt werden. Dies dürfte auch im Sinne aller Hundehalter/innen sein, die ihre Hunde korrekt angemeldet haben.

Sollten Sie einen oder mehrere Hunde halten und diese bislang nicht angemeldet haben, sind Sie verpflichtet die Anmeldung unverzüglich beim Amt Märkische Schweiz nachzuholen. Die Anmeldung muss rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet Oberbarnim begonnen hat.

Stellt sich bei der Hundebestandsaufnahme heraus, dass ein Hund nicht zur Hundesteuer angemeldet wurde, muss nicht nur mit einer Hundesteuernachzahlung gerechnet werden, sondern auch mit dem Verhängen eines Bußgeldes gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberbarnim.

Um sich diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, sollte jede/r Hundebesitzer/in sein Tier schnellstmöglich anmelden. Anmeldeformulare und Auskünfte zur Hundesteuer erhalten Sie im Amt Märkische Schweiz bei Frau Schneider, Telefon 033433 150 121, E-Mail: kaemmerei@amt-maerkische-schweiz.de.

Fachbereich II
Steuern

Sitzungstermine im April

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (in Klosterdorf)	04.04.2022	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	04.04.2022	18:15 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Waldsiefersdorf	05.04.2022	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	06.04.2022	18:15 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	13.04.2022	18:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzin)	25.04.2022	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Rehfelde	26.04.2022	18:15 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Märkische Höhe	27.04.2022	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **28.04.2022**. Beiträge können bis zum **14.04.2022** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Oberbarnim

Jagdgenossenschaft Klosterdorf
Springende 11
16278 Angermünde/OT Biesenbrow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klosterdorf

Termin: 09.05.2022, 17:00 Uhr
Ort: Gemeindezentrum Klosterdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung, ob die Mitgliederversammlung öffentlich ist
4. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 08.02.2018
5. Bericht des Vorstands der Jagdgenossenschaft
6. Bericht der Jagdpächter
7. Kassenbericht
8. Aussprache zu den Pachtjahren 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22
9. Beschluss über die Höhe und Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung
10. Entlastung des Vorstands
11. Wahl des Vorstands der Jagdgenossenschaft
12. Wahl der Kassenprüfer für die Jagdjahre 2022/23 und 2023/24
13. Haushaltsplan für die Jagdjahre 2022/23 und 2023/24
14. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 29.04.2022 an den Vorstand zu richten.

Die Versammlung wird unter Einhaltung aller Anforderungen und Auflagen, die sich aus der aktuellen Corona-Situation ergeben, durchgeführt.

Jagdgenossenschaft Klosterdorf
Der Vorstand

Rehfelde

Einladung Jagdgenossenschaft Rehfelde

Zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder am **22.04.2022**
um **18.00 Uhr**
in der Gaststätte „Radaiczak“

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2021 / 2022
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2022/2023
6. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2021/2022 (Grundlage gültiger Eigentumsnachweis)

7. Diskussion und Anträge der Mitglieder
8. Sonstiges

Rehfelde, den 15.01.2022

Jagdgenossenschaft Rehfelde
Der Vorstand

Heimatfreunde Aktuell

April 2022

Liebe Heimatfreunde, liebe Bürger und Gäste Rehfeldes,

Unsere Termine in diesem Monat:

Samstag, 02.04. 09.00- 12.00 Uhr
Frühjahrsputz in der Heimatstube
Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag Tel.: 033435- 76596

Dienstag, 12.04. 14.00- 16.00 Uhr
Museumstag in der Heimatstube
Thema: „Aktuelles im Dorf und Verein“
Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag Tel.: 033435- 76596

Dienstag, 26.04. 14.00- 17.30 Uhr Saisonstart „Freizeitradler“
Ziel: „Schweizer Haus“ in Buckow
Start: Tourismuspavillon am Bahnhof
Leitung: Volkmar Kautz Tel.: 0175- 6688386

Die im Jahresplan vorgesehene „Rehfelder Runde“ muß leider aus aktuellen Anlässen verschoben werden.

Wir wünschen zu allen Veranstaltungen viel Freude und aktive Teilnahme!

Der Vorstand

Rehfelde, 31.03.2022

IG „Rehfelder Heimatfreunde“ e.V. (ReH e.V.)
Werdersche Dorfstr. 42, 15345 Werder, Tel.: 033435- 76596

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche

Sie sind herzlich eingeladen zum

Film- und Gesprächsabend

am Dienstag, den 05. April 2022, 18:30 Uhr
Dorfkirche, Kirchplatz 6, Hennickendorf

Überraschungsfilm

Ein deutscher Familienfilm für Erwachsene und größere Kinder von der Oscar- Preisträgerin und Regisseurin Caroline Link (Nirgendwo in Afrika) über eine wahre Geschichte.

Sie handelt von Abschied, familiären Zusammenhalt und Zuversicht.

Ein neunjähriges Mädchen muss mit seiner Familie aus der Heimat fliehen und sich in der Fremde einem neuen Leben voller Herausforderungen und Entbehrungen stellen.

Ein berührender Film, leicht und optimistisch ohne zu verharmlosen.

Eintritt frei

Organisiert von: Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belegung der Kirche Rehfelde-Dorf, e.V. Auskunft bei Angelika Reit: +4933435/75009; Frank Schenk +4915207259074



Rehfelder Dorfgemeinschaft anno 1247 e.V. Traditionelles OSTERFEUER

Rehfelde Dorf - Dorfgemeinschaft
Samstag, den 16.04.2022



17.00 Uhr gratis Ostereier suchen für Kinder
17.30 Uhr Knüppelkuchen
18.00 Uhr Anzünden des Feuers durch die Freiwillige Feuerwehr Rehfelde

Geselliges Beisammensein am Feuer

Für Musik, Imbiss und Getränke ist gesorgt

Aktuelle Coronaanordnungen sind einzuhalten, Änderungen vorbehalten

Frühjahrsputz am Naturlehrpfad

**am 2. April 2022
ab 9:00 Uhr**

Treffpunkt:
Festwiese am Klosterdorfer Weg

Hauptaufgaben sind:
Wald fegen, Unrat einsammeln
und das Gelände an der Festwiese
reparieren

Mitzubringen sind
die üblichen Gartengeräte,
Handwerkszeug und natürlich
gute Laune.

Naturlehrpfad

Waldsieversdorf

**Jagdgenossenschaft Waldsieversdorf
Einladung Mitgliederversammlung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Waldsieversdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen in der Gemarkung Waldsieversdorf zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag den 22.04.22 um 18:00 Uhr in der Gaststätte Altes Forsthaus in Waldsieversdorf statt.

Tageordnung :

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Anwesenheitsliste
4. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 26.04.2019
5. Vorstellung des Kassenberichts zum Jagdjahre 2019/2020 ,2020/2021 und 2021/2022
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jagdjahre 2019/2020 ,2020/2021 und 2021/2022
7. Wahl des Vorstands und der Kommissionen
8. Benennung eines Schriftführer
9. Vorstellung und Beschlussfassung zur Verwendung von Rücklagen
- 9.1 Feste Bezuschussung Feuerwehr, KITA und Jägerfest Waldsieversdorf
10. Vorstellung und Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrags
11. Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für das Jagdjahr 2022/2023
12. Anträge
13. Sonstiges

Vorsteher: Frank Rinast

Waldsieversdorf den 18.03.22

Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen**Einladung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen lädt alle Eigentümer von land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bollersdorf und Pritzhagen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **12.5.2022 um 18.00 Uhr**
in die Gaststätte „Pritzhagener Heide“ in Pritzhagen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2021/2022
5. Information der neuen Jagdpächter zum Start in die neue Pachtperiode
6. Finanzbericht des Kassenführers 2021/2022
7. Bericht des Kassenprüfers
8. Vorlage des Haushaltsplanes 2022/2023
9. Beschlussfassungen zu den Protokollen der letzten Jagdgenossenschaftsversammlungen vom 8.9.2021, 14.9.2021 und 11.01.2022, zur Entlastung des Jagdvorstandes, zur Entlastung des Kassenführers und zur Bestätigung des Haushaltsplanes
10. Beschlussfassung zur Wahl des Kassenprüfers
11. Vorstellung und Beschlussfassung zur Auszahlung des Pachtreinertrages für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Jagdgenossen legen ihre aktuellen Vollmachten schriftlich dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vor (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft). Die Protokolle der Versammlungen (TOP 9.) der JG können am 12.5.2022 ab 17.15 Uhr in der Gaststätte „Pritzhagener Heide“ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Erreichbar über A. Jander W.-Pieck Str. 26 a 15377 Waldsieversdorf
Tel. 033433/435

Gottesdienstübersicht:

**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Buckow-Müncheberg**
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln planen wir folgende Veranstaltungen unter 3-G-Bedingungen.

Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

So	03.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	06.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	07.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	10.04.		kein Gottesdienst
Mi	13.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	14.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
Fr	15.04.	10.00 Uhr	Karfreitags-Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	17.04.	10.00 Uhr	Oster-Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	20.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	21.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	24.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	27.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	28.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9

**Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

Gemeinde St. Hedwig Buckow/ Müncheberg
Kirche St. Michael, Karl- Marx-Str. 15

Gottesdienste/ Veranstaltungen**April 2022**

03.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst
04.04.	18:00 Uhr	Friedensgebet
05.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst ggf.mit Beichtgelegenheit Seniorenmittag
06.04.	19:00 Uhr	Klimafastenimpuls mit Pfarrerin Clausonet
08./09.04.		Nacht der Stille für Schülerinnen und Schüler ab der 7.Klasse Anmeldung bei Frau Richter 033432-151018
10.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst Palmsonntag
	15:00 Uhr	Kreuzweg in Buckow
11.04.	18:00 Uhr	Friedensgebet
11.04.-14.04.		Kinder- Kartage In den Osterferien findet kein Religionsunterricht statt
12.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst
14.04.	19:00 Uhr	Gottesdienst zum Gründonnerstag

15.04.	15:00 Uhr	Karfreitags-Gottesdienst
17.04.	05:00 Uhr	Ökumenische Ostervigil in der Stadtpfarrkirche anschließend Osterfrühstück der Kath. Gemeinde-
	09:00 Uhr	Ostersonntag HL. Messe mit Taufe
18.04.	11:00 Uhr	Familiengottesdienst Ostermontag mit Ostereier suchen
19.04.		Kein Gottesdienst Offene Seniorenrunde im GBZ
23.04.		Erste Hilfe Kurs im GBZ
24.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst Die Erstkommunion ist verschoben in den Sep- tember
26.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst
29.04.	19:00 Uhr	Bibelteilen in der Kirche

Bitte achten Sie auf Abstandsregeln, das Tragen von Mund- Nasenschutzmaske in der Kirche und während des Gottesdienstes, die Dokumentationspflicht, die Hygienestandards und die Richtlinien des Erzbistums Berlin.

Bildungsreferentin: Frau Felicitas Richter
Tel.: 033432/151018
felicitas.richter@ru.schulerzbistum.de

Erreichbarkeit vor Ort:

Das Büro des Gemeinde- und Begegnungszentrum ist Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr besetzt.
Tel.: 033432/388 mit Rufumleitung in das Zentrale Sekretariat der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree
Mail: info@katholisch-muencheberg.de
Internet: www.katholisch-muencheberg.de

Zuständiger Priester: Pater Theodor Wenzel M.Id., pater.theo@pr-mff.de
Tel.: 0335/28051134
Priesternotruf: 0335/28051138

Förderverein Gemeinde- und Begegnungszentrum Müncheberg e.V.
Vorsitzende Frau Morcinek
Email: foerderverein@katholisch-muencheberg.de

Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde Herzfelde/Rehfelde

Gottesdienste/Veranstaltungen:

03.04.22	14:00 Uhr	Gottesdienst, Gemeindehaus Rehfelde-Dorf
	17:00 Uhr	UNITED Jugendgottesdienst Reichenwalde
05.04.22	18:30 Uhr	Film- und Gesprächsabend, Kirche Hennickendorf
08.04.22	17:00 Uhr	Kreuzweg der Jugend, Strausberg
10.04.22	10:00 Uhr	Andacht Kirche Herzfelde
	14:00 Uhr	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden, Kirche Zinndorf
14.04.22	17:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Werder
	18:00 Uhr	Agape Feier, Gemeindehaus Herzfelde
17.04.22	10:00 Uhr	Familiengottesdienst Kirche Hennickendorf
24.04.22	09:00 Uhr	Gottesdienst Lichtenow
27.04.22	19:00 Uhr	OASE der Frauen

Allgemeine Informationen:

Aufruf zur Gastfamiliensuche:

Internationaler Schüleraustausch · Hoppla, trotz Corona?

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador – dringend gesucht!

Familienaufenthalt: 24. April – 18. Juni 2022

Deutsche Schule San Salvador

14 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

Brasilien

Familienaufenthalt: 19. Juni – 15. Juli.2022

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 13-15 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:
Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,
schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>



APRIL 2022

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristeninformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 18.03.2022

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

!!!!Achtung: Bitte informieren Sie sich jeweils bei den Anbietern über die am Tag der Veranstaltung geltenden Corona-Regeln!! Es kann coronabedingt zu kurzfristige Absagen, Alternativen und Terminverschiebungen kommen!!!!

Veranstaltungen

n.V.	Treffpunkt: Am Markt 4, vor der Kirche, Buckow	Kremserfahrten durch die Märkische Schweiz	Herrliche Ausblicke in die Märkische Schweiz: Genießen Sie die wunderschöne und abwechslungsreiche Landschaft bei einer gemütlichen Kremserfahrt! Anmeldung immer bis 1 Tag vorher bei Bernd Harke unter Telefon 0174 9920735
Sa, 02.04.2022 09:00 - 12:00 Uhr	Heimatsube Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. 46, Rehfelde	Frühlingsputz in der Rehfelder Heimatsube	Auf zum Frühjahrsputz in der Rehfelder Heimatsube. Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag, Telefon 033345 76596
02.04.2022 10:00 Uhr	Teich, Klosterdorf	Flohmarkt mit Kuchenbasar	Klosterdorf spendet für die Ukraine! Alle Erlöse des Flohmarktes werden gespendet. Bei schlechtem Wetter findet der Flohmarkt bei Britta van der Wall, Am Wald 2 statt. Wir freuen uns auf viele Gäste!
Sa, 02.04.2022 11:15 Uhr	Bunker Garzau Gladowshöher Str. 3, Garzau	Führung im Bunker Garzau	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau. Erlebe Geschichte! Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die damalige NVA übergeben. Anmeldung notwendig; Telefon 0173 6192712. Janek Standke
02.04.2022 17:00 + 18:30 Uhr	Galerie „Zum Alten Warmbad“	Vernissage zur Ausstellung „Erinnerungen“	Bilder, Collagen und textile Kreationen von Sigrid Münter. Musikalischer Rahmen: Chiharu Bley (Cello). Telefonische Voranmeldung ist wegen begrenzter Besucherzahl Voraussetzung! Unter Telefon 033433 150 031 oder -032 oder per Mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
So, 03.04.2022 11:00 - 17:00 Uhr	Kunsthalle Hagedorn Ihlower Ring 1, Ihlow	Saisoneroöffnung Kunsthalle Hagedorn	Udo Hagedorn lädt zur Öffnung seiner Kunsthalle und Galerie ein. Weitere Informationen unter Telefon 0173 6215382 oder www.kunsthalle-hagedorn.de
So, 03.04.2022 14:30 Uhr	Gaststätte „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23, Rehfelde	Kaffeekonzert	Wir laden zum Kaffeekonzert! Weitere Informationen bei Frau Gisela Nowotka Telefon: 033435 76815
Mo, 04.04.2022 10:00 - 12:00 Uhr	Touristinformation Märkische Schweiz Sebastian-Kneipp-Weg 1, Buckow	Kräuterspaziergänge 2022: Kräuter, Bewegung, Wasser - Teile der Gesundheitslehre Kneipps	Auf einem kurzweiligen Gang durch Schlosspark, Wiesen, Waldrandgebiete Buckows zeigt und erklärt die Kräuterfee ihren Gästen Wild- und Heilkräuter der Saison sowie kleine Ordnungsübungen nach Sebastian Kneipp. Start und Ziel ist der Kneipp-Kräutergarten hinter der Touristinformation. Anmeldung unter Telefon 0162 8450620 Weitere Termine sind für Gruppen an verschiedenen Wochentagen auf Anfrage möglich.

Di, 05.04.2022 15:30 Uhr	Ort bitte erfragen	Seniorentanz vom Kneipp- und Heimatverein	Besuchen Sie unseren Seniorentanz. Informationen bei Frau Krohn, Telefon 033433 57253
Mi, 06.04.2022 14:00 Uhr	Außenstelle Rehfelde Elsholzstraße 4, Rehfelde	Rehfelder Seniorentreff - Tanz - Kaffee mit Modenschau	Im April findet unser Tanz-Kaffee schon am 1. Mittwoch des Monats statt. Für unsere Senioren bieten wir ansonsten immer jeden 3. Mittwoch im Monat unter dem Motto „Tanz-Kaffee verschiedene Highlights und Themen-Abende. Rehfelder Seniorentreff, Telefon 033435 159040
Mi, 06.04.2022 17:30 Uhr	Seniorenheim, Am Spitzen Berg 9, Buckow	Frühlingssingen Rehfelder Senioren	Stimmen wir uns mit dem Rehfelder Sängerkreis auf den Einzug des Frühlings ein. Auch die Gäste des Seniorenheims in Buckow sollen mit dabei sein! Weitere Informationen bei Frau Gisela Nowotka Telefon: 033435 76815
Sa, 09.04.2022 08:00 - 11:00 Uhr	Naturpark-Besucherzentrum „Schweizer Haus“, Lindenstraße 33, Buckow	RangerTour: Frühlingsgezwitscher in der Märkischen Schweiz	Tour mit den Ranger*innen der Naturwacht im Naturpark Märkische Schweiz, zu dem Thema Vogelgesänge. Anmeldung unter Telefon 0175 7213075, Frau Brune
So, 10.04.2022 09:00 - 15:00 Uhr	Restaurant zum Schweizer, Mittelstr. 7 a, Reichenberg	Flohmarkt in Reichenberg	Besuchen Sie unseren Flohmarkt, jeden 2. Sonntag im Monat bis November! - direkt am Restaurant „Zum Schweizer“, Telefon 0173 2340740
Di, 12.04.2022 14:00 - 16:00 Uhr	Heimatstube Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. 46, Rehfelde	Museumstag in der Rehfelder Heimatstube	Der Museumstag mit immer wieder neuen aktuellen Themen und Gesprächen findet immer am 2. Dienstag jeden Monats statt. Dr. Kurt Gamerschlag, Telefon 033435 76596
Sa, 16.04.2022	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 Buckow	Saisonauftakt der Buckower Kleinbahn	Zu Ostern beginnen wir wieder mit den Fahrten unserer Museumszüge. Bis Oktober fahren unsere Züge durch idyllische Wälder immer am Wochenende und an Feiertagen über Waldsieversdorf nach Müncheberg. Erleben Sie ein Stück Geschichte und steigen Sie ein! Museumsbahn Buckower Kleinbahn, Telefon 01515 0540734
Sa, 16.04.2022 12:00 - 14:30 Uhr	Verein „Langes Haus Altfriedland e.V.“, Fischerstr. 21, Altfriedland	Altfriedländer Osterspaziergang - „Viele bunte Ostereier“	Altfriedländer Osterspaziergang um den Klostersee, ca. 6 km, gemütlicher Abschluss mit Kaffee und Kuchen aus dem Dorfbackofen ab 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Anmeldung erforderlich! Telefon 033476 603852, www.langes-haus-altfriedland.de
Sa, 16.04.2022 20:30 Uhr	Haus Tornow Am Tornowsee 1d Pritzhagen	Konzert - Katharina Franck	Gesungene und gesprochene Popsongs aus über 30 Jahren mit Katharina Franck (ehemals Rainbirds). Um Anmeldung wird gebeten, Kosten: 25 € Haus Tornow, Telefon 033433 57314, 030 4402384
So, 17.04.2022	Rehfelde Dorfanger - Rehfelde Dorf, Dorfstraße	Osterfest vom Rehfelder Dorfangerverein e.V.	Rehfelder Dorfangerverein anno 1247 e.V./ Herr Boyé, Telefon 033435 76212 E-Mail: Rehfelderdorfangerverein@online.de

Mo, 18.04.2022 - Sa, 23.04.2022	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung, Königstraße 62, Buckow	Osterferiencamp: „Abenteuer Wildnis“	Gemeinsam mit Dir möchten wir in die Natur eintauchen und morgens dem Vogelkonzert lauschen. Tagsüber streifen wir durch die Natur auf der Suche nach essbaren Wildpflanzen und Tierspuren. Mit dem Ruderboot können wir den Liebigpfuhl erkunden und bei Spielen gemeinsam lachen. Den Abend lassen wir am Lagerfeuer ausklingen, lauschen Geschichten, schnitzen und machen Stockbrot. Übernachten mit Isomatte und Schlafsack im Tipidorf von Drei Eichen möglich. Alter: 8 – 13 Jahre. Weitere Infos und Anmeldung: www.naturkosmos.org/veranstaltungen
Mi, 20.04.2022 14:00 Uhr	Außenstelle Rehfelde Elsholzstraße 4 Rehfelde	Rehfelder Senioren- treff - Kaffeeplausch und Spiele	Alle Senioren sind herzlich eingeladen, unser „Kaffeeplausch und Spiele“ im April erst am 3. Mittwoch -sonst immer an jedem 1. Mittwoch im Monat zu besuchen. Rehfelder Seniorentreff, Telefon 033435 159040
Mi, 20.04.2022 18:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 Buckow	Vortrag Kneipp- und Heimatverein: Stadtführung im Sitzen	Besuchen Sie unseren Vortrag von Herrn Heinz Reincke zur Stadtgeschichte Buckows. Telefon 0174 5911041
Sa, 23.04.2022	Naturparkverwaltung Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstraße 33 Buckow	Eröffnung der Wandersaison im Naturpark Märkische Schweiz	Zur Eröffnung der Wandersaison 2022 bieten wir eine geführte Wanderung mit der Naturparkverwaltung an. Weitere Informationen unter Telefon 033433 15841
So, 24.04.2022 09:00 - 10:00 Uhr	Festplatz Dahmsdorfer Str. /Höhe Strandbad, Waldsiedersdorf	25. Traditioneller Pflanzentauschmarkt	Besuchen Sie unseren Pflanzentauschmarkt! Johanna Wirth, Telefon 033433 56014
Di, 26.04.2022 14:00 - 18:00 Uhr	Tourismuspavillon Rehfelde Bahnstraße 1c Rehfelde	Freizeiträder: Saisonstart nach Buckow	Der Saisonstart führt uns mit dem Rad nach Buckow zum Naturpark-Besucherzentrum „Schweizer Haus“. Tourlänge: ca. 30 km, Tourleiter: V. Kautz, Telefon 0175 6688386
Mi, 27.04.2022 19:00 - 21:00 Uhr	Außenstelle Rehfelde Elsholzstraße 4 Rehfelde	„Rehfelder Runde“	Die „Rehfelder Runde“ thematisiert jeweils spannende und aktuelle Themen unter der Leitung von Dr. Kurt Gamerschlag, Telefon 033435 76596
Do, 28.04.2022 19:00 Uhr	John-Heartfield-Haus Schwarzer Weg 12, Waldsiedersdorf	John Heartfield - Offene Gesprächsrunde	Wir bieten eine offene Gesprächsrunde für alle Interessierten zum Thema „John Heartfield“ - sein Leben und sein Werk an. Bitte mit Anmeldung unter Telefon 0172 387 15 96.
Fr, 29.04. - So, 01.05.2022 17:00 - 15:00 Uhr	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung Königstraße 62, Buckow	Einladung zum Innehalten	Wo stehe ich? Was bewegt mich? Was will gelebt werden? Gehalten wird diese Auszeit von einem rituellen Ablauf mit sechsstündiger Solozeit in der Natur, Geschichten teilen und Hören im Kreis und dem Spiegel der Geschichten. Eva Foos, Telefon 01522 841 4292, evafoos@posteo.de
Sa, 30.04.2022 10:00 - 14:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1, Buckow	Kräuterwanderung und gemeinsames Kochen mit dem Kneipp- und Heimatverein	Gehen Sie auf Kräuterwanderschaft mit Frau Linda Kreis. Anschließend wird gemeinsam gekocht. Preis: 5 €, Anmeldung erforderlich. Telefon 0174 5911041

Sa, 30.04.2022 15:00 Uhr	Brecht-Weigel-Haus Bertolt-Brecht-Straße 30 Buckow	Literatursommer: „Am Was- ser des Schermützelsees“ - Buchpräsentation	Auftaktveranstaltung zum Literatursommer! Hele- ne Weigel und Bertolt Brecht in Buckow - Margret Brademann, Leiterin des Hauses präsentiert ge- meinsam mit der Theaterfotografin Vera Tenschert den im Findling-Verlag erschienenen Bildband. Wilfried Pucher liest Buckower Elegien und andere Texte von Brecht und begleitet diese mit passen- den Melodien auf seiner historischen Spieldose. Telefon 033433 467
---	--	--	--

Kurse & Workshops

Fr, 01.04.2022 n.V.	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70, Buckow	Wassergymnastik mit dem Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein, immer montags, donnerstags und freitags in der Reha-Klinik. Uhrzeiten nach Vereinbarung. An- sprechpartnerin ist Frau Katrin Fischbach Telefon 0174 5911918
Sa, 02.04.2022	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 Klosterdorf	Naturgestaltung und Permakultur	Was macht einen naturnahen Garten aus? Wie plane ich die Gestaltung eines solchen Gartens? Unter anderem lernen Sie auch die spezielle Form der Permakultur kennen und erleben einen Bau- erngarten nach diesen Prinzipien auf dem ÖkoleA- Gelände. mit Martin Webber und Klaudia Theuerl, Telefon 03341 3593930
Sa, 02.04.2022 09:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1, Buckow	Nordic Walking	Jeden Samstag trifft sich die Nordic-Walking- Gruppe am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Telefon 033433 156004, Isolde Alter
So, 03.04.2022 11:00 - 15:45 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 Klosterdorf	Wildkräuterseminar	Wildkräuter und Blüten sind im Frühjahr die ersten Vitamin- und Mineralstoffbomben nach einem lan- gen Winter mit Lagergemüse. Sie bringen nicht nur Kräfte zurück, sondern schmecken auch exzellent und sind kostenlos. Wir sammeln, bestimmen und probieren! Anschließend gibt es Literaturtipps und Rezepte für jeden Geschmack. 2. Termin: 24.04.! Bitte Körbchen, Messer und Gartenhandschuhe mitbringen. Telefon 03341 3593930
Mo, 04.04.2022 09:30 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 Buckow	Nordic Walking für Senioren	Jeden Montag und Mittwoch trifft sich die Nordic- Walking-Gruppe für Senioren am Bahnhof in Buk- kow. Informationen unter Telefon 033433 57320, Marion Kossakowski
Mo, 04.04.2022 15:00 - 16:00 Uhr	Sporthalle Annemariestr., hinter der Schule, Rehfelde	Rehfelder Seniorentreff - Se- niorensport	Senioren sport in Zusammenarbeit mit KSB MOL Abt. Breitensport. Findet immer montags statt - AUßER IN DEN FERIEN!!! Rehfelder Senioren- treff, Telefon 033435 159040
Mo, 04.04.2022 18:30 Uhr	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70, Buckow	Gemeinsames Basteln mit dem Kneipp- und Heimat- verein	Wir laden zum gemeinsamen Basteln mit dem Kneipp- und Heimatverein ein. Kontakt über Frau Hahn, Telefon 033433 57198
Di, 05.04.2022 18:30 Uhr	Immanuel Klinik, Linden- str. 68-70, Buckow	Qi Gong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. An- sprechpartnerin ist für die Anmeldung H.Bachert, Telefon 033433 57309

Mi, 06.04.2022 15:30 - 17:45 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Kinderzirkus	Kurs (in zwei Gruppen) immer mittwochs mit Suzi Bartle-Erdmann, Anmeldung: pirzola@oekolea.de oder Telefon 03341 3593930 15:30 bis 16:30 - Kinder Gruppe 1 (4-7 Jahre) 16:45 bis 17:45 - Kinder gruppe 2 (8-11 Jahre)
Mi, 06.04.2022 18:00 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstraße 73, Buckow	Linedance-Kurs - Erweiterte Kenntnisse	Immer mittwochs können Sie an unserem Linedancer-Kurs teilnehmen. Für erweiterte Kenntnisse der Tanzschritte! Buckower Linedancer e.V. , www.buckower-linedancer.org , buckower_linedancer@t-online.de
Mi, 06.04.2022 18:00 - 20:00 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs mit Reinhard Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags . Anmeldung erwünscht! Reinhard Uch ÖkoLeA, Telefon 03341 3593930
Do, 07.04.2022 16:00 - 17:30 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Kindertheater	Kurs immer donnerstags mit Doreen Schindler, Aufführungen ab April 2022 inbegriffen. ÖkoLeA, Doreen Schindler, Telefon 03341 3593930
Do, 07.04.2022 17:00 - 18:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73, Buckow	Linedance-Kurs - Grundkenntnisse der Tanzschritte	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedancer-Kurs teilnehmen. Wir vermitteln hier die Grundkenntnisse der Tanzschritte! Buckower Linedancer e.V. , www.buckower-linedancer.org , buckower_linedancer@t-online.de
Do, 07.04.2022 18:30 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73, Buckow	Linedance-Kurs - Intermediate Level	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Nur für fortgeschrittene TanzschülerInnen! Buckower Linedancer e.V. , www.buckower-linedancer.org , buckower_linedancer@t-online.de

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Ab 02.04.2022	Galerie „Zum Alten Warmbad“	Ausstellung „Erinnerungen“	Bilder, Collagen und textile Kreationen von Sigrid Münter Vernissage am 02.04.2022, weitere Infos unter Telefon 033433 150 031 oder -032
Voraussichtlich bis 01.05.2022	Entréegalerie (im Amtsgebäude), Elsholzstr. 4, Rehfelde	Ausstellung: „Kunst auf Zeit“	Fotografien auf Leinwand von Katja Schreiber. Weitere Informationen im Tourismuspavillon Rehfelde unter Telefon 033433 150 033
Bis 08.05.2022	Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Straße 52, Müncheberg	Ausstellung: „Sinnlich-Natürlich“	Malerei, Zeichnungen & Skulptur von Armgard Röhl. Telefon 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muenchberg.de
Täglich	Strandhotel, Wriezener Str. 28, Buckow	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben, Telefon 033433 279

Okt - April Mi - Fr.: 10 - 15 Uhr	WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23 Waldsiefersdorf	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Telefon 033433 150034
Mo – Sa 10 – 16 Uhr	Besucherzentrum „Schweizer Haus“, Lindenstraße 33, Buckow	Ausstellung: Naturpark Märkische Schweiz	Die Leitidee für das neue Infozentrum und die Außenanlagen: Das Schweizer Haus dient als Basislager für vielfältige Expeditionen: in die Vergangenheit (eiszeitliche Entstehung der Landschaft), Gegenwart (Vielfalt an Lebensräumen und Arten) und Zukunft (Nachhaltigkeit). Telefon: +49(0)33433 15848, www.maerkische-schweiz-naturpark.de

Anzeige

Groß- und Einzelhandel

- Fliesen und Zubehör
- Badmöbel und Armaturen
- Fußbodenbeläge
- Farbe und Malerbedarf


www.pawe-gmbh.de
Besuchen Sie gern unsere Ausstellung!

Am Hafen 2 • 16269 Wriezen • Tel.: 033456 / 59 78 62

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt

über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 19,20 € (pro Ausgabe 1,60 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
im Waldkautz, Waldsiefersdorf
Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
telefonischer Voranmeldung WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-404
E-Mail: buergemeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-405
Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeister Herr Neumann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0173 2159485